

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

**RS OGH 1994/5/25 3Ob501/94,  
1Ob152/97b, 6Ob201/98x, 7Ob49/98a**

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 25.05.1994

## Norm

ABGB §354

ABGB §1295 Ia9

MRK Art11

StGG Art12

## Rechtssatz

Die Versammlungsfreiheit ist kein Rechtfertigungsgrund für Rechtsverletzungen, sie findet dort ihre Grenze, wo in die Privatsphäre Dritter eingegriffen; jede Gewaltanwendung im Rahmen einer Versammlung gegen Personen oder Sachen ist rechtswidrig.

## Entscheidungstexte

- 3 Ob 501/94

Entscheidungstext OGH 25.05.1994 3 Ob 501/94

Veröff: SZ 67/92

- 1 Ob 152/97b

Entscheidungstext OGH 24.06.1997 1 Ob 152/97b

Auch; Veröff: SZ 70/126

- 6 Ob 201/98x

Entscheidungstext OGH 25.03.1999 6 Ob 201/98x

Auch; Beisatz: Das Versammlungsrecht rechtfertigt nie Eingriffe in absolut geschützte Güter Dritter, wenn dabei Gewalt gegen Personen oder Sachen angewendet wird. Dies führt eo ipso zur Unfriedlichkeit der Versammlung. (T1); Veröff: SZ 72/55

- 7 Ob 49/98a

Entscheidungstext OGH 28.04.1999 7 Ob 49/98a

Vgl auch; Beisatz: Mit der Blockade einer Zufahrtsstraße zu einem Bauplatz durch Demonstranten, wodurch die Bautätigkeit an einem öffentlichen Bauvorhaben verhindert wird, ist ein Eingriff in das Eigentumsrecht des Herrschaftseigentümers verbunden, wenn die Blockade auf die dauerhafte Entziehung der Benützung der Bauliegenschaft ausgerichtet war. Ein solche Blockade ist nicht friedlich im Sinn des Art 11 MRK und kann nicht mit dem Grundrecht auf Versammlungsfreiheit gerechtfertigt werden. (T2)

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1994:RS0016809

## Dokumentnummer

JJR\_19940525\_OGH0002\_0030OB00501\_9400000\_001

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)